

## **4. Änderungssatzung**

### **der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 20.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 14 (1) erhält folgende Fassung:**

##### **§ 14**

##### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) *Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Leitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.*

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den \_\_\_\_\_

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister